

In Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 12. d. M. S. 2 sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnsitzen in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre zum activen Dienste in der Nationalgarde verpflichtet, wenn dieselben nicht in die Classe der Handwerksgefelln, Dienstbotzen oder jener gehören, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, oder welche nicht nach S. 3 und 4 jenes Gesetzes hievon ausgenommen sind.

Um nun zur activen Dienstleistung in der Nationalgarde berufene Personen zu erheben, und deren Widmung und Einreihung in die Nationalgarde zu bewerkstelligen, werden in der inneren Stadt 4 Aufnahms-Commissionen, bestehend aus 1 Magistratsbeamten und 3 Abgeordneten der Nationalgarde und in sämtlichen Vorstädten eine mit der Häusermenge im Verhältnisse stehende Anzahl von Aufnahms-Commissionen, bestehend aus 2 Mitgliedern der Gemeinde und aus 3 Abgeordneten der Nationalgarde aufgestellt, welche vom 28. April d. J. angefangen dieses Aufnahmsgeschäft von Haus zu Haus durchführen werden.

Da die vollständige Organisirung der Nationalgarde von der höchsten Wichtigkeit ist, und die schnelle Beendigung des Aufnahmsgeschäftes von der bereitwilligen Unterstützung der Herren Hauseigenthümer abhängt, so werden sämtliche Herren Hauseigenthümer, Administratoren oder Inspektoren hiemit aufgefordert, diesen Aufnahms-Commissionen bei ihrem Erscheinen im Hause mit aller Bereitwilligkeit an die Hand zu gehen, denselben die in Händen habenden Conscriptiionsbögen und Meldscheine der Wohnpartheien zur Einsicht mitzutheilen, und die Personen männlichen Geschlechts, welche sich in einem Alter zwischen 19 und 50 Jahren befinden, zu ersuchen, bei der Aufnahme, für welche die Stunde Tags vorher bekannt gegeben werden wird, gegenwärtig zu sein.

Das Grundgericht wird daher angewiesen, aus seinen Beisitzern und Gemeinde-Ausschüssen nach Verhältniß der Häusermenge eine geeignete Anzahl von Aufnahms-Commissionen im Einvernehmen mit den Abgeordneten der Nationalgarde des Bezirkes zu bilden, die Aufnahme der zur Dienstleistung in der Nationalgarde Berufenen von Haus zu Haus nach den Rubriken des hier mitfolgenden Aufnahmsbogens von welchem die erforderlichen Exemplare bei dem Magistrate behoben werden können, einzuleiten, den Tag und die Stunde der vorzunehmenden Commission den betreffenden Hauseigenthümern Tags vorher einzusagen zu lassen, bei der Aufnahme und Widmung der einzelnen Individuen sich die Bestimmungen des dießfälligen Gesetzes vom 12. April d. J. gegenwärtig zu halten, und nach beendigter Aufnahme die dießfälligen Aufnahmsbogen dem Verwaltungsrathe der Nationalgarde zu übergeben.

Da ferner in den Märztagen eine große Anzahl von Feurgewehren sowohl aus dem bürgerlichen als auch aus dem k. k. Zeughause ausgefolgt worden sind, welche sich in Händen von Individuen befinden, welche nicht in die Nationalgarde eingereiht sind, und keine Dienste leisten, und da diese Gewehre für den Dienst der Nationalgarde dringend benöthiget werden, so wird es eine besonders wichtige Aufgabe der sämtlichen Aufnahms-Commissionen sein, in jedem Hause gleichzeitig mit der Aufnahme sowohl bei den Hauseigenthümern als auch bei den Wohnpartheien die näheren Nachforschungen über solche Gewehre, welche sich etwa noch im Besitze unberechtigter Personen befinden, zu pflegen, und selbe im Vorfindungsfalle gleich an das Ober-Commando der Nationalgarde gegen Empfangsbestätigung abliefern zu lassen.

Uebrigens giebt sich der Magistrat der Erwartung hin, daß das Grundgericht bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes diesen Erhebungen und Aufnahmen die größte Sorgfalt widmen, und die Durchführung der ganzen Maßregeln mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern bemüht sein werde.

### Vom Magistrate und provisorischen Bürgerausschüsse der Stadt Wien,

am 22. April 1848.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



From the collection of the  
Bibliographic Institute of Leipzig  
in 1895

Rb1856  
K0137